



POLIZEI
Hamburg

Aktuelle Information

zur

Gefahrgut- und Brandschutz-
Verordnung Hafen Hamburg

hier: Hinweise zur Anwendung des
§ 10 GGBVOHH

Liegeplatzvorschriften

- Liegen außerhalb von
Tankschiffhäfen

Wasserschutzpolizei Hamburg
WSP 521
Zentralstelle Gefahrgutüberwachung
Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg
Telefon: +49 40 428 665 471
Fax: +49 40 427 999 087
E-Mail: wsp521@polizei.hamburg.de
<http://www.polizei.hamburg.de>

Stand 06/2024

In der Vergangenheit hat die Anwendung der Liegeplatzvorschriften nach den jeweils gültigen örtlichen Gefahrgutverordnungen Schwierigkeiten bereitet. Auch nach Einführung der Gefahrgut- und Brandschutzverordnung Hafen Hamburg (GGBVOHH) am 01.04.2013 gibt es zu der Thematik immer wieder Nachfragen. Von besonderem Interesse scheint die folgende Fragestellung zu sein: **Wann darf ein Tankschiff mit entzündbaren, flüssigen Ladungen / Vorladungen außerhalb von Tankschiffhäfen liegen?** Mit den folgenden Anwendungshinweisen möchte die Zentralstelle Gefahrgutüberwachung – WSP 521 – zu einem sicheren Handeln aller im Hamburger Hafen Beschäftigten beitragen.

Auszug aus § 10 Absatz 2 GGBVOHH:

Aufgrund der von der Ladung ausgehenden Gefahren dürfen „**Tankschiffe, die entzündbare Flüssigkeiten oder Chemikalien mit einem Flammpunkt von höchstens 55 Grad Celsius oder mit unbekanntem Flammpunkt oder entzündbare Gase befördern, in einem Sloptank aufbewahren oder als eine der letzten drei Ladungen in einem Tank befördert haben, nur in Tankschiffhäfen liegen sowie umschlagen.**“

Von diesem Liegeplatzgebot ausgenommen sind Tankschiffe, die an für sie bestimmten und durch Tafeln kenntlich gemachten Plätzen liegen, soweit diese Plätze im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht wurden oder zur Abgabe von Ladungsrückständen an zugelassenen Aufnahmeanlagen (nur Anleger Fa. HÖG Wassertreppe Retheufer) liegen.

Folgende Liegeplätze sind momentan für Binnentankmotorschiffe gem. § 10 Absatz 2 GGBVOHH von der HPA für das Liegen außerhalb von Tankschiffhäfen freigegeben:

➤ **Steendiekkanal (einlaufend erste Anlage am Ostufer) Anlage 4:**

Liegeplatz für Binnentankmotorschiffe (BTMS) in max. 2 Lagen bis 80 m Länge mit Ladung (oder nicht gasfrei), die einen Flammpunkt von $23^{\circ}\text{C} \leq 55^{\circ}\text{C}$ aufweisen. Die Anlage 4 kann sowohl für Binnenmotorschiffe ohne Gefahrgut, als auch für Binnentankmotorschiffe mit Gefahrgut genutzt werden.

➤ **Aue Hauptdeich Anlage 3:**

Liegeplatz für Binnentankmotorschiffe (BTMS) in max. 4 Lagen bis 100 m Länge mit Ladung (oder nicht gasfrei), die einen Flammpunkt von $23^{\circ}\text{C} \leq 55^{\circ}\text{C}$ aufweisen. Hier dürfen nur BTMS liegen, die aktuelle Ladungen inkl. der letzten drei Vorladungen und Slops mit einem Flammpunkt von über 55 Grad C haben oder hatten und deshalb gem. § 12 (5) Hafenverkehrsordnung die rote Flagge Bravo am Tage oder das Rote Licht bei Nacht beim Liegen nicht führen müssen.

➤ **Aue Hauptdeich Anlage 4:**

Liegeplatz für Binnentankmotorschiffe (BTMS) in max. 4 Lagen bis 100 m Länge mit Ladung (oder nicht gasfrei), die einen Flammpunkt kleiner als 23°C bis ≤ 55°C aufweisen. Hier dürfen nur BTMS liegen, die aktuelle Ladungen inkl. der letzten drei Vorladungen und Slops mit Flammpunkt unter 55 Grad haben oder hatten und deshalb gem. § 12 (5) Hafenverkehrsordnung, die rote Flagge Bravo am Tage oder das Rote Licht bei Nacht beim Liegen führen müssen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit über HPA/Nautische Zentrale (Tel.: 040/42847-3700) zu erfragen, ob der **Liegeplatz an der K-K1 Brücke im Kattwykhafen (Tankschiffhafen)** zur Verfügung steht. Dieser Liegeplatz ist für Seetankschiffe (max. 150m Länge), in Ausnahmefällen, wenn der Liegeplatz durch Seetankschiffe nicht belegt ist, auch für Binnentankmotorschiffe vorgesehen.

Der Anleger Finkenriek/Anlage 2, 3 und 4 an der Süderelbe ist aus baulichen Gründen derzeit für die Binnentankschiffahrt komplett gesperrt und wird saniert.

Generell dürfen Seetank- und Binnentankmotorschiffe, die als aktuelle Ladung inkl. der letzten drei Vorladungen/Slops Gefahrgut mit Flammpunkt über 55 Grad befördert haben oder hatten und nicht unter die Norm des § 10 (2) GGBVOHH fallen, an allen zugelassenen Liegeplätzen außerhalb von Tankschiffhäfen im Hamburger Hafen festmachen und liegen.

Eine darüber hinausgehende Befreiung vom oben genannten Liegeplatzgebot für Tankschiffe gem. § 10 Absatz 2 GGBVOHH kann erreicht werden, wenn eine Sachverständige oder ein Sachverständiger mittels einer auf § 10 Absatz 3 GGBVOHH basierenden **Inertzustandsbescheinigung** oder **Gaszustandsbescheinigung** (Sicher zum Verlegen) feststellt, dass für die Dauer der Liegezeit im gefährdeten Bereich des Schiffes keine Gasgemische in Gefahr drohender Menge vorhanden sind und das Tankschiff sicher ausserhalb der Tankschiffhäfen liegen kann. Vor der Einnahme des Liegeplatzes ist die Zustimmung der zuständigen Behörde (Wasserschutzpolizei) einzuholen. Diese Inertzustands- oder Gaszustandsbescheinigung eines Sachverständigen ist nur für alle anderen Liegeplätze außerhalb von Tankschiffhäfen erforderlich und nicht für die ausgewiesenen o.g. Liegeplätze am Aue-Hauptdeich Anlage 4 etc.

In allen anderen Fällen kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen vom Liegeplatzgebot und/oder von den Sicherheitsbestimmungen zulassen, sofern, ggf. durch geeignete Maßnahmen, eine gleichwertige Sicherheit während der Liegezeit

des Schiffes erreicht werden kann. Die Erteilung der Ausnahmezulassung muss vor Einnahme des Liegeplatzes erfolgen.

Folgende Häfen sind im Hamburger Hafen als Tankschiffhäfen im amtlichen Anzeiger bekanntgegeben und als solche mit Hinweisschildern an ihren Hafeneinfahrten gekennzeichnet:

- Köhlfleethafen
- Neuhöfer Hafen
- Blumensandhafen
- Kattwykhafen
- Schluisgrovehafen
- Hohe-Schaar-Hafen
- Seehafen 4

Ein Liegen im Tankschiffhafen für § 10 Absatz 2 GGBVOHH Tankschiffe bedarf vor Einnahme des Liegeplatzes der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Tankterminalbetreibers/Liegeplatzgestellers. Für ein Liegen im Tankschiffhafen ist keine o.g. Inertzustandsbescheinigung/Gaszustandsbescheinigung durch eine(n) Sachverständige /Sachverständigen gem. § 10 Absatz 3 GGBVOHH erforderlich. Es ist möglich, dass die Tankterminalbetreiber ihre Zustimmung zur Einnahme eines Liegeplatzes im Tankschiffhafen aus Betriebs- und Sicherheitsgründen verweigern, wenn keine Lade- oder Löschtätigkeit durch das betroffene Tankschiff am Terminal wahrgenommen wird.

Ablaufdiagramm für Tankschiffe zum Liegen außerhalb von Tankschiffhäfen

